

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der Fahrni Fassadensysteme AG

Gültig ab 1. Januar 2008

9. FERTIGUNGSMITTEL UND UNTERLAGEN

- 9.1 Modelle, Werkzeuge, Formen, Gesenke, Materialien, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Dies gilt auch bei Verarbeitung oder Bearbeitung. Fertigungsmittel und Unterlagen, welche wir dem Lieferanten ganz oder teilweise bezahlen, gehen unmittelbar mit ihrer Fertigstellung und der entsprechenden Zahlung in unser Eigentum über. Sofern sich die Fertigungsmittel und Unterlagen noch im Besitz des Lieferanten befinden, so verwahrt er diese kostenneutral für uns bis zur Übergabe.
- 9.2 Der Lieferant hat die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen nach unseren Vorgaben als unser Eigentum zu kennzeichnen, auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, auf eigene Kosten bei Abnutzung oder Untergang zu ersetzen und in handelsüblicher Weise gegen Schäden zu versichern.
- 9.3 Die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veröffentlicht, noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sobald diese Gegenstände zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich auf Kosten des Lieferanten zu unserer freien Verfügung an uns aufzufordern herauszugeben. Soweit Fertigungsmittel und Unterlagen zur Erfüllung des Vertrages vom Lieferant seinen Unterpelieferanten zugänglich gemacht werden müssen, sind diese Unterpelieferanten unter Bezugnahme auf den Vertrag schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Wir haben das Recht, den Nachweis derartiger Verpflichtungserklärungen zu verlangen.
- 9.4 Der Lieferant hat uns auf Anforderung seine sämtlichen Pläne, Konstruktionszeichnungen, Berechnungen usw. in dreifacher Ausfertigung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Diese Unterlagen werden wir vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen. Eine Genehmigung der Unterlagen durch uns entlastet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung und Haftung im Sinne der nachstehenden Ziffern.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist für die gelieferte Ware beträgt 24 Monate ab Eingang der Ware bei uns oder beim von uns bezeichneten Empfänger, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine andere Frist vorsehen. Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 10.4 hiernach.
- 10.2 Ist die Ware mangelhaft, so können wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen, Minderung des Preises fordern oder vom Vertrag zurücktreten. Kommt der Lieferant unserem Verlangen nach Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht (oder nicht ordnungsgemäss) innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nach, haftet der Lieferant in diesem Fall für die Kosten und Folgekosten der Mängelbeseitigungen / der Ersatzvornahme.
- 10.3 Die gelieferte Ware ist insbesondere auch dann mangelhaft, wenn sie hinsichtlich chemischer oder physikalischer Eigenschaften sowie hinsichtlich masslicher Toleranzen von unseren Vorgaben abweicht oder wenn sie nicht unseren Richtlinien zur Sicherstellung der Qualität entsprechen, die gegebenenfalls dem Lieferanten separat ausgehändigt werden.
- 10.4 Für verborgene Mängel haftet der Lieferant auch dann, wenn sich diese erst bei der Fabrikation oder innerhalb der mit unseren Abnehmern vereinbarten Gewährleistungsfristen beim Gebrauch der von uns oder mit der gelieferten Ware hergestellten Produkte zeigen. Verborgene und offensichtliche Mängel berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material, aufgewendete Betriebsmittel und aufgewendete Löhne zu verlangen.
- 10.5 Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Lieferant wird uns von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter, insbesondere eventuellen Ansprüchen aus Rückrufaktionen, freistellen.
- 10.6 Sofern die Ware mit einem der unter 10. genannten Mängel behaftet ist oder ihr eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, hat der Lieferant den Nachweis darüber zu führen, dass der Mangel nicht auf Umständen beruht, die er zu vertreten hat.
- 10.7 Soweit die Haftung des Lieferanten auf Schadenersatz ein Verschulden voraussetzt, haftet er für Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit. Unabhängig von dem jeweiligen Haftungsgrund haftet der Lieferant für sämtliche Kosten und Folgekosten im vollen Umfang ohne jede Begrenzung der Schadenshöhe.
- 10.8 Dem Lieferant steht der Einwand verspäteter Mängelrüge bezüglich offener Mängel erst zu, wenn wir die angelieferte Ware nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen überprüft und etwaige erkennbare Mängel nicht innert nochmals 10 Arbeitstagen angezeigt haben. Versteckte Mängel können jederzeit ohne Beachtung einer Rügefrist geltend gemacht werden. Die Leistungen von Zahlungen und allfällige Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.
- 10.9 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.
- 10.10 Es ist Sache des Lieferanten, im Rahmen seiner Haftung ausreichende Versicherungsdeckung sicherzustellen.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 11.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware und deren Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.
- 11.2 Ziff. 11.1 gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant die gelieferte Ware gemäss von uns vorgeschriebenen Fertigungsmitteln und Unterlagen hergestellt hat und nicht weiss oder im Zusammenhang mit den von ihm gemäss unseren Vorgaben entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 11.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich bei Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1 Kann eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht ordnungsgemäss erfüllen, kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund herleiten. Ziff 12.2 bleibt vorbehalten.
- 12.2 Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung unserer Produktion oder verhindern sie einen Abtransport der Ware oder der von uns hergestellten Produkte zu unseren Abnehmern, sind wir für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zu Abnahme und Bezahlung der Ware befreit. Erforderlichenfalls wird der Lieferant in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch uns oder durch unsere Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäss lagern.
- 12.3 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere auch Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, Naturereignisse oder andere von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende und nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände.

13. RÜCKTRITT

Wir sind berechtigt, von Bestellungen, Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarungen ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn einer unserer Abnehmer, aus Gründen die Fahrni Fassadensysteme AG nicht zu vertreten hat, von seinem erteilten Auftrag zurücktritt oder dessen Umfang einschränkt. Wir sind dem Lieferanten wegen unseres Rücktritts nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

14. ABTRETUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

- 14.1 Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
- 14.2 Der Lieferant kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen von uns schriftlich anerkannt oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 14.3 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

15. TEILUNWIRKSAMKEIT

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig. Für diesen Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, anstelle der betreffenden Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben.

16. SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen von vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Fahrni Fassadensysteme AG.

17. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen beider Parteien bzw. Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Fahrni Fassadensysteme AG. Die Fahrni Fassadensysteme AG behält sich vor, den Lieferanten an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

18. ANWENDBARES RECHT

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen Recht im Land des Bestellers. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

19. GEHEIMHALTUNG

- 19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemeine bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschliesslich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterpelieferanten sind dementsprechend zu verpflichten. Bei Zuwiderhandlung haftet der Lieferant für daraus resultierende Konsequenzen.
- 19.2 Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen unsere Firma oder unsere Warenzeichen nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.